
MERKBLATT FÜR FACHPERSONEN

MELDUNG AN DIE KINDESSCHUTZBEHÖRDE

Was ist eine Gefährdungsmeldung?

Mit einer Meldung wird die Kindesschutzbehörde KESB darüber informiert, dass ein Kind möglicherweise in seiner Entwicklung und seinem Wohl gefährdet ist, wenn also die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Wer kann eine Meldung einreichen?

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Kind gefährdet sein könnte.

Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, haben seit dem 1. Januar 2019 auch Personen, die dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, ein Melderecht.

Es gibt Fachpersonen, die verpflichtet sind, Meldung zu erstatten, wenn sie konkrete Hinweise haben, dass ein Kind gefährdet ist. Diese Meldepflicht ist relativ (siehe nächste Frage). Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt der KOKES](#) sowie in den Ergänzungen für den Kanton BL unter „[Leitfäden/Merkblätter](#)“.

Wann ist eine Meldung einzureichen?

Anhaltspunkte für eine Gefährdung können sich beispielsweise im Verhalten des Kindes, im Verhalten der Betreuungspersonen, in der äusseren Erscheinung des Kindes oder in der familiären Situation zeigen.

Es braucht eine sorgfältige Abwägung, ob eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist. Wenn Eltern beispielsweise eine geeignete Hilfe vermittelt werden kann und sie diese annehmen, ist eine Meldung in der Regel nicht nötig.

Im Kindesschutz gilt der Grundsatz **«Überlegt und gemeinsam»**. Es ist wichtig, nicht alleine darüber zu entscheiden, ob eine Meldung angebracht ist. Nehmen Sie Beratung von im Kindesschutz spezialisierten Fachstellen in Anspruch. Eine Liste mit den möglichen Beratungsstellen finden Sie auf unserer [Website](#). Dort gibt es auch Leitfäden zum Vorgehen und zum richtigen Verhalten.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Situation anonymisiert mit der [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB](#) zu besprechen.

Wohin ist eine Meldung zu richten und wie?

Die Meldung ist der Kindesschutzbehörde am Wohnort oder - wenn dieser nicht bekannt ist - am Aufenthaltsort des Kindes einzureichen. Welche Kindesschutzbehörde für welche Gemeinde zuständig ist, können Sie der folgenden [Karte](#) entnehmen.

Von Fachpersonen wird - ausser in Ausnahmefällen wie bei einer akuten Kindeswohlgefährdung - eine schriftliche Meldung erwartet.

Was muss die Meldung enthalten?

Die Meldung sollte eine möglichst genaue und sachliche Beschreibung der Gefährdungssituation enthalten. «Das Kind ist möglicherweise gefährdet, weil ...» Dabei ist es wichtig, zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung zu unterscheiden (alle diese Bereiche sind wichtig).

Ein Merkblatt mit Informationen zu den Angaben, die eine Meldung enthalten sollte, finden Sie auf der [Website der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz \(KOKES\), Anhang 1: Muster für Meldung an die KESB](#).

Was geschieht unmittelbar nach Eingang der Meldung?

Nach Eingang der Meldung muss diese von der Kindesschutzbehörde geprüft werden. Die Behörde entscheidet über die Eröffnung eines Verfahrens und über den akuten Handlungsbedarf. Sie hat fachlich zu beurteilen, inwieweit das Kind gefährdet ist und welche Unterstützung es benötigt.

In der Regel nimmt die Kindesschutzbehörde mit der Meldeperson Kontakt auf. Grundsätzlich hat die Meldeperson aber keinen Anspruch, über den Verlauf und die Resultate des Verfahrens informiert zu werden.

Die Kindesschutzbehörde kann die Abklärungen an Dritte delegieren, beispielsweise an einen Sozialdienst. In Situationen, in denen ein Kind dringend Schutz benötigt, kann die Kindesschutzbehörde vorsorgliche Massnahmen zu dessen Schutz anordnen.

Die Kindesschutzbehörde wird Gespräche mit den Eltern und auch mit dem Kind führen (Ausnahmen: ein Gespräch könnte eine zu starke Belastung für das Kind sein, das Kind ist zu jung oder möchte nicht angehört werden).

Welche Möglichkeiten hat die Kindesschutzbehörde, um ein Kind zu schützen?

Im Zentrum steht immer das Wohl des Kindes.

Zum Schutz des Kindes stehen der Kindesschutzbehörde die nachfolgenden Massnahmen zur Verfügung, welche im Zivilgesetzbuch ([Art. 307-311 ZGB](#)) geregelt sind:

- Ermahnung, Weisung oder Aufsicht
- Beistandschaft
- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts
- Entzug der elterlichen Sorge

Die Massnahme muss massgeschneidert sein, das heisst dem Schutzbedarf des Kindes entsprechen. Es gilt der Grundsatz: **„So wenig wie möglich, soviel wie nötig.“**

Die von einer möglichen behördlichen Massnahme betroffenen Personen (Eltern und Kind) haben den Anspruch, persönlich angehört zu werden, bevor die Kindesschutzbehörde eine Entscheidung fällt. Sie werden über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen umfassend orientiert. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern, Sachverhalte und Einschätzungen zu bestreiten oder richtig zu stellen und ihren Standpunkt darzulegen. Grundsätzlich haben sie das Recht, Einsicht in ihre Akten zu nehmen. Ein Verfahren wird in einem schriftlichen Entscheid abgeschlossen mit der Möglichkeit, Beschwerde zu erheben.

Die möglichen Kindesschutzmassnahmen werden im Merkblatt zum Kindesschutz der KOKES „[Informationen zum Kindesschutz](#)“ genauer erklärt.